

Antragsteller:

Ort, Datum

.....

FAX 06542 70159  
email: [vgzell@vg-zell.de](mailto:vgzell@vg-zell.de)

Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)  
Postfach 1220  
56852 Zell (Mosel)

**Antrag auf Genehmigung zum Anbringen eines Werbeträgers  
an der Stützmauer (Gabione) der Barlstraße zwischen km 0,375 und km 0,400  
(nach bzw. vor der Einmündung der Straße zur Marienburg).**

Hiermit beantragen wir die Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) vom 23.8.2006 (GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung) an der Stützmauer (Gabione) der Barlstraße zwischen km 0,375 und km 0,400 folgendes

**Werbepanner**       **Werbetafel**       **Plakat**

in der **Größe** .....cm x .....cm oder  DIN A .... anbringen zu dürfen. (Größe unbedingt angeben!)

Werbung für **Veranstaltung am:** .....

Der Werbeträger **wird angebracht am** ..... (frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung !)

Der Werbeträger **wird entfernt am** ..... (spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung !)  
ohne Angaben von Daten kann keine Erlaubnis erteilt werden !

Uns ist bekannt und mit der Antragstellung wird anerkannt, dass

1. nur zwei Werbeträger gleichzeitig an der Stützmauer erlaubt und darüber hinausgehende Erlaubnisse nicht erteilt werden.
2. Dass auf die Erteilung der beantragten Erlaubnis kein Rechtsanspruch besteht.
3. Dass vor der Anbringung des Werbeträgers der Erlaubnisinhaber unter Vorlage der Erlaubnis bei der Stadtverwaltung Zell (Mosel) die nach der Satzung der Stadt Zell über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen v. 15.9.1997 erforderliche Sondernutzungsgebühr zu entrichten hat **und den hierbei erhaltenen roten Aufkleber am Werbeträger gut sichtbar anbringen muss.**

Verantwortlicher für den ordnungsgemäßen Zustand des Werbeträgers ist:

Name, Anschrift, Tel.-Nr.

Der Erlaubnisinhaber stellt die Straßenverkehrsbehörde, den Straßenbaulastträger, die Straßenbaubehörde und die Polizei von Ansprüchen Dritter frei, die mittelbar oder unmittelbar auf die Anbringung der Werbeträger zurückzuführen sind. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden und Schadensersatzansprüche, die anlässlich der Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung entstehen bzw. geltend gemacht werden. Er verzichtet gleichzeitig auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und dem Straßenbaulastträger.

Die für die beantragte Erlaubnis zu entrichtende Gebühr in Höhe von 20,- Euro soll

- bei Antragstellung / Abholung bar gezahlt werden  
 mit Kostenbescheid versandt werden.

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift